

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 9 (1900)
Heft: 34

Artikel: Diebstahl-Versicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-522923>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint
• • Samstags

Abonnement:

Für die Schweiz

3 Monate Fr. 2.—
6 Monate " 3.—
12 Monate " 5.—

Für das Ausland:

3 Monate Fr. 3.—
6 Monate " 4.50
12 Monate " 7.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Paraissant
• • le Samedi

Abonnement:

Pour la Suisse:

3 mois Fr. 2.—
6 mois " 3.—
12 mois " 5.—

Pour l'Étranger:

3 mois Fr. 3.—
6 mois " 4.50
12 mois " 7.50

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 3 1/4 Cts. net par millimètre-ligne ou son espace.

*



Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Fachliche Fortbildungsschule
des
Schweizer Hotelier-Vereins
in Ouchy.

Am 15. Oktober nächstthin beginnt der 8. Unterrichtskurs. **Anmeldungen** sind bis **spätestens Ende August** an Herrn **J. Tschumi**, Hotel Beau-Rivage in Ouchy, einzureichen, woselbst auch Statuten und Prospekte der Schule bezogen werden können. Der Kurs dauert 6 Monate.

Der Aufsichtsrat.

Ecole professionnelle
de la
Société Suisse des Hôteliers
a Ouchy.

Le 8^{me} cours s'ouvrira le 15 Octobre prochain. Les **inscriptions** doivent être adressées au plus tard *d'ici fin Août* à Mr. **J. Tschumi**, Hôtel Beau-Rivage à Ouchy, où l'on peut se procurer également des règlements et prospectus relatifs à l'école. La durée du cours est de 6 mois.

Le Comité de surveillance.

Zu gunsten des *höflich bedürftigen* Kollegen werden hiermit dankend quittiert: Von P. O. in B. Fr. 10.—. Die Redaktion.

Diebstahl-Versicherung.

Der überaus günstige Erfolg, den die vor 2 Jahren im Verein eingeführte und mit den Unfallversicherungen Winterthur und Zürich vereinbarte Unfallversicherung mit sich gebracht hat, den der Vorstand überzeugt, dass eine Diebstahlversicherung unter den Mitgliedern von gleich günstiger Wirkung sein dürfte. Es ist deshalb an der letzten Generalversammlung dieses Themas behandelt und erheblich erklärt worden.

Würde es sich nur um diejenigen Diebstähle handeln, die an die Öffentlichkeit gelangen, so wäre die Zahl derselben so gering, dass eine spezielle Versicherung als überflüssig betrachtet werden könnte; dem ist aber leider nicht so, sondern einzig der Umstand, dass es bei einem Diebstahl gewöhnlich heisst, und heissen muss: „Stille, stille, kein Geräusch gemacht“, lässt es erklären, dass man so wenig von Hoteldiebstählen hört. Hierin liegt aber gerade ein Hauptgrund, von der Institution einer Diebstahlversicherung Gebrauch zu machen, weil dadurch eine Beruhigung des geschädigten Gastes viel leichter erzielt wird und dem Hotelier eine bange Sorge abgenommen ist.

Man vergegenwärtige sich z. B. den Fall von letzten Jahre in Matland, wo es sich um 100,000 Lire handelte, und denjenigen von 250,000 Lire kürzlich in Neapel. Wenn derartige Diebstähle auch zu den Seltenehen gehören, so dürften doch diejenigen, bei denen es sich um geringere, aber immerhin ins Gewicht fallende Beträge handelt, zahlreich genug sein, um den verhältnismässig geringen Posten einer Diebstahlversicherungs-Prämiie insjährige Ausgaben-Budget aufzunehmen. Abgesehen davon, dass derartige Vorfälle nicht geeignet sind, das Prestige eines Hotels zu erhöhen — der geschädigte Guest wird ja nie Derjenige sein wollen, welcher einen Diebstahl durch Leichtsinn mierverschuldet hat — ist die

Haftpflicht des Hoteliers laut Artikel 486, 487 und 488 des Obligationenrechts eine derart rigoroze, dass die Einführung einer diesbezüglichen Versicherung gebraucht erscheint. Die betreffenden Artikel lauten:

Art. 486. Gastwirte, welche Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch einen Verschulden des Gastes selbst oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch die Beschaffenheit der Sache verursacht wurde.

Ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werte dem Wirt zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirt sowohl für sein eigenes Verschulden, als für dasjenige seiner Dienstleute.

Art. 487. Der Wirt kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen, dass er dieselbe durch Anschlag in den Räumen des Gasthauses ablehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig macht.

Art. 488. Die Vorschriften der Artikel 486 und 487 über die Haftpflicht der Gastwirte finden auch auf Stallwirte rücksichtlich der bei ihnen eingestellten oder von ihnen oder ihren Leuten auf andere Weise übernommenen Tiere und Wagen und des dazu gehörenden Geschiehrs entsprechende Anwendung.

Prof. Schneider sagt in seinem „Kommentar zum Schweiz. Obligationenrecht“ zu Art. 486 u. a.:

1. Diese ausserordentlich strenge Haftung hat ihren Grund hauptsächlich in dem Bedürfnis der Reisenden, welche genötigt sind, mit Bezug auf ihre Effekte das Vertrauen der Anstalt zuzuwenden, die zu ihrer Aufnahme bestimmt ist.

2. *Gastwirt.* Wenn eine Aktiengesellschaft ein Hotel oder einen Betrieb, der eine Rechnung betreibt, hat, so ist sie an dem Rechtfertigungsbeweis verantwortlicher Gastwirt. Anders, wenn sie das Hotel vermietet, der Mieter dasselbe auf eigene Rechnung betreibt.

3. Haftet für jede Beschädigung etc. Es ist gleichgültig, von wem diese verübt worden sei, ob von den Dienstleuten (Kellner, Zimmermädchen, Portier etc.) des Gastwirtes selbst oder von andern Reisenden oder von eingeschlechtingen Dieben.

4. *Eingebrachte Sachen.* Die Haftpflicht erstreckt sich auf alle Sachen, welche die aufgenommenen Fremden den Gastwirten oder deren Dienstleuten übergeben oder an den von diesen anerkannten oder in Erhaltung einer besonderen Anweisung, die dem somit bestimmt ist, untergebracht haben. Der Reisende, welcher den auf dem Bahnhof erscheinenden Portier des Hotels seinen Gepäck-chein behufs Bezugs des Gepäckes eingehängt oder seinen Koffer auf den Omnibus des Hotels hat laden lassen, hat mit dem Momente, wo der Portier das Gepäck im Hotel eingebracht, und so dauert auch die Haftung fort, bis das Gepäck nicht mehr aus dem Hotel gebracht, sondern auch vom Hotelpersonal abgeliefert, z. B. vom Omnibus der Eisenbahn gegeben ist.

5. Verschulden des Gastes, seiner Begleiter, u. s. w. Z. B. er oder sein Begleiter hat den Schlüssel stecken lassen an einem ihm zur Verfügung gestellten Kasten, welchen auf dem vielen Leuten dienenden Korridor stand.

6. *Hohe Gewalt.* Der Gastwirt ist zur Bewachung des Betriebes der Reisenden verpflichtet, aber wenn er diese verprochen hat, Schaden abzuweichen, welcher in seiner Lage überhaupt nicht durch menschliche Kraft abgewendet werden kann, wie z. B. eine Plünderung, Überschwemmung u. dgl., hat er nicht zu ersetzen.

7. Zu Absatz 2. In diesem Falle haftet der Gastwirt für den Unterschiede von den gewöhnlichen Fällen nicht für den Zufall und demgemäss auch nicht für eine Beschädigung oder Entwendung, welche durch einen andern Reisenden oder eine ausser dem Hotel

stehenden Person, ohne Verschulden des Hotelpersonals an seinen Effekten verübt worden ist. Wird aber dem Reisenden eine Wertsache gestohlen etwa mit Benutzung des Umstandes, dass das Zimmermädchen unvorsichtigerweise sein Zimmer offen gelassen oder der betrunkenen Omnibusfahrer den Omnibus umgeworfen hat, so wird ihm allerdings der Gastwirt schon nach Art. 118 haftbar.

8. Unter „eingebrachte Sachen“ sind nicht nur die mitgebrachten Reise-Effekten, sondern auch gesammelte Gegenstände zu verstehen.

9. Die Haftpflicht des Gastwirtes aus diesem Artikel erstreckt sich nur auf den Wert der eingebrachten Sachen, nicht auf allfälligen weiteren Schaden oder entgangenen Gewinn.

Kommentar zu Art. 487: Da die Verpflichtung ihren Grund in den allgemeinen Verkehrsinteressen hat, so kann sie wohl durch besonderen Vertrag des Wirts mit dem Reisenden beseitigt, aber nicht einseitig von jenem für allemal abgelehnt werden. Überdenn ist es leicht möglich, dass der Reisende den Anschlag gar nicht liest oder dessen Sprache nicht versteht. Sein Vertrauen auf die regelmässige Sicherheit des Gasthauses darf daher nicht in solcher Weise getäuscht werden.

Kommentar zu Art. 488: „1. Der Eigentümer eines Pferdes, welches in einem als Gasthof gehörigen Stalle eingestellt und dort von einem andern Pferd gesogen wird, ist verpflichtet, den Gewinn, der aufwärts auf Schadensersatz. Er wurde abgewiesen, hauptsächlich weil nicht anzunehmen sei, dass der betreffende Gasthofbesitzer zugleich ein Gewerbe eines Stallwirtes betrieben habe, vielmehr die ganze Einrichtung des betreffenden Stalles darauf hinweise, dass dessen Benutzung nur aus Gefälligkeit und nicht um daraus einen Gewinn zu ziehen, gestattet worden sei.“

2. Ob der Pferde-Eigentümer für das Einstellen seines Pferdes in den Stalls des Beklagten eine Entschädigung bezahlt habe oder nicht, ist gleichgültig, sobald festgestellt ist, ob der Beklagte den Beruf eines Inhabers öffentlicher Ställungen beübt.

3. Die Prämie beträgt zu a (mit Ausschluss der Depositen) 80 Rp. pro Fremdenbett, zu b (mit Einstchluss der Depositen) 20 Rp. mehr, also Fr. 1 pro Fremdenbett.

4. Für den Nachtrag ist ausserdem eine Gebühr von Fr. 1.20 zu entrichten.

5. Die Bestimmungen des Hauptvertrages, betreffend Urfahrt: a) bei Saisonbetrieb (§ 2 Ziff. 1), b) bei 5-10jähriger Versicherung (§ 3 Ziff. 1) betreffend Urfahrt, Anteil und Vorgütung an den Centralverband (§ 3), ebenso die §§ 5 und 6 des Hauptvertrages gelten auch für diesen Zusatzvertrag.

6. Dieser Zusatzvertrag hat gleiche Kraft und Dauer wie der Hauptvertrag.

7. Dieser Zusatzvertrag ist dreifach ausgefertigt und jeder Kontrahent ein Exemplar ausgehändigt.

Namens des Schweizer Hotelier-Vereins:

Der Präsident des Verwaltungsrats:

gez. J. Tschumi.

Die Versicherungs-Gesellschaften:

„Zürich“, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft:

Der Direktor: gez. F. Meyer.

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft:

Der General-Direktor: gez. H. Langsdorf.

Ouchy-Lausanne, Winterthur und Zürich, den 10. August 1900.

Für die Versicherung mit Einstchluss der Depositen, welche wohl am meisten zur Anwendung gelangen wird, gelten noch folgende Bestimmungen:

1. Der Versicherungsnehmer hat Gelder nur verlassen in Gewahrsam zu nehmen und darf über dieselben nicht verfügen.

Er hat die ihm übergebenen Geld- und Wertsachen unter sicherem Verschluss aufzubewahren und darüber ein genaues Verzeichnis zu führen.

2. Kannen die sub 1 genannten Sachen dem Verluste unterliegen, so hat dieser spätestens 12 Stunden nach Kenntnis des Verlustes der Gesellschaft telegraphisch oder durch geschriebenen Brief davon Mitteilung zu machen und der Polizeibehörde eingehende Anzeige zu erstatten, unter Angabe aller ihm bekannten, auf den Verlust sich beziehenden Umstände und der ungefähr Höhe des Schadens. Der Versicherungsnehmer hat im Ferneren innerhalb drei Tagen je ein Verzeichnis der entwendeten oder beschädigten Objekte, für welche Entschädigung herbeigeführt wird, dem Gesellschaft sowie der Polizeibehörde einzurichten.

Er hat unverzüglich alle zur Klärstellung des Thatsatzes und zur Wiederherstellung der abhanden gekommenen Sachen geeignete Massnahmen vorzunehmen und der Gesellschaft oder ihren Organen alle von ihr verlangten bezügl. Unterlagen zu verschaffen, sowie überhaupt jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Nachweislich zum Zwecke der Wiederherstellung der abhanden gekommenen Sachen benötigte Auslagen ersetzt die Gesellschaft.

Ausgeschlossen sind Feuerbeschädigungen, die durch Feuerversicherung gedeckt sind oder werden können.

Es wird dem Vorstande eine grosse Genugthuung sein, wenn die Diebstahlversicherung bei allen Mitgliedern Eingang findet und darf dies um so eher erwartet werden, als die vereinbarten Bedingungen als sehr vorteilhafte bezeichnet werden dürfen.

In Deutschland ist die Haftpflicht im einzelnen Fall auf 1000 Mark limitiert, in Frankreich und Belgien auf 1000 Franken. Der Schweizer Hotelier-Verein hat vor 3 Jahren in ähnlichem Sinne eine Petition an den h. Bundesrat gerichtet und den Bescheid erhalten, dass bei Feststellung des Gesetzes betreffend die Rechtseinheit diese Frage geprüft werden solle. Da jenes Gesetz aber noch in ziemlich weiter Ferne liegt und die Haftpflicht, auch wenn die Petition Berücksichtigung finden sollte, noch keineswegs aus der Welt geschafft, sondern nur limitiert sein wird, ist die Diebstahl-Versicherung eine absolute Notwendigkeit.

Der Vorstand ist heute in der Lage, seinen Mitgliedern nachstehend ein mit einem der Versicherungs-Gesellschaften „Winterthur“ und „Zürich“ abgeschlossenen Vertrag Kenntnis zu geben. Für diejenigen, welche mit der einen oder andern der beiden in Frage kommenden Gesellschaften bereits Policien betr. Unfallversicherungen abgeschlossen, handelt es sich hinsichtlich der Diebstahlversicherung nur um einen Nachtrag in der betreffenden Police, und werden die Vertreter der beiden Gesellschaften durch persönlichen Besuch in jeder Richtung die Sache erleichtern.

Zusatz zum Unfallversicherungs-Vertrag.

Zwischen dem Schweizer Hotelier-Verein vertreten durch Herrn J. Tschumi, Präsident des Verwaltungsrats

und der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur

vertreten durch den General-Direktor Herrn H. Langsdorf

und der Allgemeinen Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich“

vertreten durch den Herrn Direktor F. Meyer